

ANDREAS SCHLITTLER-BÄHNI
LANDRAT
ROSENGASSE 27, 8750 GLARUS
TEL. +41 (0)55 640 70 28
E-MAIL: INFO@SCHLITTLER.NET

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht

1000 Lausanne 14

CH-8750 Glarus , 21. August 2017

1C_319/2017

in Sachen meiner Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus, Urteil vom 4. Mai 2017 VG.2017.00013

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

In dieser, meiner eigenen Sache, nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, mich zur Beschwerdeantwort des Gemeinderats Glarus (Beschwerdegegner 3) vom 13.07.2017 (BG Act. 10) zu äussern.

Dieser Fall hat sich im Laufe des Verfahrens weiter entwickelt. Ich konnte bei der Eingabe der Stimmrechtsbeschwerde vom 2.10.2016 (Act. 1 mit Beilagen) den eigentlichen Umfang und die Tragweite dieses Falls nicht vollumfänglich erkennen, da verschiedene Unterlagen und Erkenntnisse daraus zum Zeitpunkt der a.o. Gemeindeversammlung am 23.9.2016 nicht oder noch nicht vorlagen.

Ein zentrales Dokument in diesem Verfahren, das PriceWaterhouseCoopers AG Gutachten (nachfolgend PwC Gutachten), ist als „geheim“ klassifiziert und liegt weiterhin unter Verschluss. Es befindet sich nicht in Akten (nachfolgend deshalb als Act xx bezeichnet).

Besagtes Dokument war und ist nicht öffentlich, der Inhalt den Stimmbürgern an der besagten a.o. Gemeindeversammlung gänzlich unbekannt.

Ich war und bin dadurch auch hier in meiner Argumentation stark eingeschränkt, zumal auch gerade in diesem Schriftenwechsel neue, gegenteilige Informationen über den Inhalt dieses Dokuments zu Tage gefördert werden.

Zur Beschwerdeantwort des Gemeinderats Glarus generell:

Vorerst bestreite ich sämtliche Ausführungen des Gemeinderats Glarus in seiner Beschwerdeantwort und bezeichne sie als unrichtig, soweit ich sie nicht ausdrücklich als richtig anerkenne.

Zu den einzelnen Punkten gemäss Beschwerdeantwort des Gemeinderats Glarus:

Zu 2.1

Bereits in der Begründung meines Antrags, d.h. in der Voreingabe an die Gemeinde¹, wiedergegeben im Gemeindememorial 2, Seite 53 (Act. 3)² und anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung vom 23.9.2016 (Protokoll der a.o. Gemeindeversammlung, S. 62 (Act. 4)), in meiner Replik an das kantonale Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) vom 27.11.2016, S. 2 (Act. 16), zur Stellungnahme der Gemeinde Glarus vom 1.12.2016 sowie in meinem Weiterzug an das Verwaltungsgericht (VG) vom 4.2.2017, (Act. 30, S. 5 unten/ Seite 6), forderte ich die Gemeinde- sowie die kantonalen Behörden und Gerichte auf, die verlangten Aspekte der Nachhaltigkeit im Sinne der vorgegebenen Politik des Bundes, resp. der Weisungen des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) und somit den darin zitierten Artikel der Bundesverfassung zu beachten und folglich in ihre Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Der Regierungsrat tritt in seinem Entscheid vom 3.1.2017 (Act. 19), Seite 12, Pkt. 9, a) immerhin darauf ein, um diese Fragen flugs unter Pkt. 9, b) jedoch anderen Ämtern und Behörden zuzuweisen.

Gemeinderat und VG reagierten nicht darauf.

Dass diese Frage auf allen Behördenstufen zu behandeln ist, wie das ARE anweist (Act. 26), wird schlicht nicht respektiert oder gänzlich ignoriert.

Wenn dies die Formalitäten ermöglichen, hätte ich daher gerne eine allgemeine Klärung für den Umgang der Behörden mit dieser vom Bundesrat vorgegebenen Politik. Dies auch als Ergänzung zum Anspruch, Zweck und **Folgen** einer Vorlage fair und ausgewogen zu bewerten (Michel Besson. Behördliche Informationen vor Volksabstimmungen, S. 199).

Auch ist der viel zitierte Begriff des „öffentlichen Interesses“³, welcher rechtlich nicht klar definiert ist, mit dieser wichtigen und zukunfts-existenziellen Komponente zu ergänzen und damit in Einklang zu bringen (also in Verbindung mit **Art. 5, Abs. 2 BV**).

¹ Anträge zu Händen der a.o. Gemeindeversammlung mussten im voraus schriftlich eingereicht werden

² Wenn nicht anderslautend, beziehe ich mich auf die Aktennummerierung anlässlich meiner Beschwerde.

³ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentliches_Interesse

Insbesondere interessieren hier die Rechte und die Stellung der heute ungeborenen Generation(en), welche unbestritten auch **ein Anrecht (dingliches Recht)** auf einen Teil der endlichen, unwiederbringlichen Ressourcen und/oder deren Nutzung (Nutzniesung) haben.

Diese noch ungeborenen Generationen sind in all unseren Abstimmungen und Gemeindeversammlungen weder anwesend noch stimmberechtigt. Sie haben daher bei solchen Entscheidungen ein **dringendes, schutzwürdiges Interesse, welches allein durch die Staatsgewalt, d.h. durch die Behörden als eigentliche Fürsprecher dieser Schutzbefohlenen** wahrgenommen werden kann und auch wahrgenommen werden muss.

Ich werde mich noch unter - zu 2.14 - übergeordnetes Recht - weiter dazu äussern.

Zu 2.2

Die Frage der korrekten, umfassenden und vor allem richtigen Information der Stimmbürger kann nur beantwortet werden, wenn die Korrektheit des Inhalts und der Umfang des besagten PwC Gutachtens (Act. xx) eindeutig geklärt ist.

Dazu herrscht offenbar auch im Gemeinderat selbst Verwirrung, denn bestimmte Aussagen innerhalb dieser Stellungnahme des Gemeinderats Glarus widersprechen bereits vorgängig gegenüber den dem Souverän und den Behörden geäusserten Aussagen und weichen wesentlich von diesen ab (vgl. zu 2.14 - Gemeindeschreiber CHF 0.57 pro Tonne).

Ich habe dieses Dokument in Frage gestellt, weil es die Entscheidungsgrundlage für den Vertragsentwurf ist. Ich habe sachlich, mit mathematisch logischem Verfahren bewiesen, dass Teile davon in sich unstimmig sind.

Fragen dazu hätten sich die zuständigen Gemeindebehörden ebenfalls stellen können und müssen. Der Gemeinderat beruft sich nun bei seiner Argumentation auf zeitlich später gefallene Entscheidungen der Folgeinstanzen, die diese Details ebenfalls nicht zu hinterfragen und prüfen wagten. Mindestens eine Instanz hätte diese offensichtlichen Unregelmässigkeiten bemerken müssen.

Die Pflicht zur „kritischen Würdigung“ eines selbst in Auftrag gegebenen Gutachtens wurde durch den Gemeinderat nicht eingehalten und somit die gegebene Sorgfaltspflicht im Namen der Stimmbürger klar vernachlässigt (Art. 73 GS II E/2).

Zu 2.3

Wie bereits ausgeführt (Seite 4 meiner Beschwerde vom 6.6.2017)

Zu 2.4

Der heute gültige Abbauperiodenvertrag (Act. 17/17 Act. 17/16) unterscheidet sich zum vorliegenden, zukünftigen Vertrag (Act. 14) im Wesentlichen in drei Punkten:

1. Definition einer **Abbaugrenze**, ab welcher eine deutlich höhere Entschädigung geschuldet ist.
2. Definition einer **Abbauperiode**, in welcher diese Abbaugrenze spielt (Dreijahresperiode).
3. Definition der m³ Preisdefinition mit Zusatz „ ... pro Fest-Kubikmeter **abgebautem Material**.“

Zu Punkt 1 scheint kein Dissens zu bestehen, wohl aber zu Punkt 2. Hier besteht ein Konsensstreit. Punkt 3 ist bisher noch nicht aufgefallen, dies wird im weiteren Zusammenhang unter „zu Punkt 2.14 – Gemeindeschreiber CHF 0.57 pro Tonne“ weiter erklärt.

Bei der Ergündung des „inneren Willens“ zu Punkt 2 im Vertrag offenbart sich Sinn und Zweck einer Preisstaffelung, resp. die Wirkung einer Abbaugrenze:

Eine Abbaugrenze, wie im bestehenden Vertrag (Act. 17/17) definiert, hat die Absicht, ein ge-regelter, kontinuierlicher, langanhaltender Abbau einer Ressource zu bewirken.

Durch die Überschreitung der im Vertrag definierten Abbaugrenze wird eine sehr viel höhere Entschädigung, also eine Art von „penalty“, fällig (hier: **5x höhere Abgabe als der Basispreis im unteren Bereich**). Für den Produzenten ist das wirtschaftlich uninteressant.

Dieser „penalty“ hält den Produzenten in der Folge dazu an, die Fördermenge wieder zu drosseln d.h. die definierte Abbaugrenze nicht mehr weiter zu überschreiten, um so wieder in den günstigeren, wirtschaftlich rentableren Bereich zu gelangen.

Wann immer nur möglich, wird er darauf bedacht sein, im definierten unteren Bereich zu produzieren. Dieses selbstregelnde Vertragswerk funktioniert grundsätzlich.

Nur greift dieser Meccano hier nicht, solange die Abbaumengen entsprechend den Kapazitäten mit Jahresproduktionen um 40'000 – 60'000 m³ liegen. Denn es kann und wird niemals zu einer Überschreitung des Grenzwertes innerhalb eines Jahres führen.

<p>Ein Jahr als definierte Abbauperiode hätte deshalb in diesem Vertrag von 1995 (Act. 17/17) absolut gar KEINEN Sinn ergeben.</p>
--

Es ist somit offensichtlich. Nur für eine **Dreijahresperiode** machte diese Abbaugrenze von 150'000 m³ und die diesbezügliche Staffelung des Preises überhaupt wirklich Sinn. Denn wäre dem nicht so, hätte man auch die Staffelung im bestehenden Vertrag ganz weglassen können.

Über den inneren Willen des Abbauvertrags könnten möglicherweise die **Gemeinderatsprotokolle** aus den Jahren 1995 resp. 2006 der ehemaligen Gemeinde Netstal Auskunft oder zumindest Anhaltspunkte geben. Auch die als Beilage zum PwC Gutachten erwähnte Beurteilung der Abbauschädigung der ATAG, Ernst & Young vom 30.3.1994 wäre hilfreich.

Diese Akten wären bei einer allfälligen Rückweisung an die Vorinstanz zu konsultieren, um in diesen Fall etwas Licht ins Dunkle zu bringen und dadurch etwas grössere Rechtssicherheit zu erreichen.

Nein – es wird in diesem Vertrag nie und nirgends von einer Jahresperiode gesprochen.

Die Aussagen des VG's und des Gemeinderats zu einer Jahresperiode sind schlicht willkürlich. Die zu leistenden Akontozahlungen im Jahresrhythmus haben mit der Definition der Abbauperiode rein gar nichts zu tun.

Durch den Einsatz neuer Öfen stieg in der Folge der Zeit die Produktionskapazität. Bereits heute liegen die jährlichen Abbaumengen weit über 100'000 m³ (Act. 22, Act. 43). Falls die Marktnachfrage nach Produkten der KFN da ist, wird diese befriedigt, ergo, die Abbauvolumen steigen.

Falsch angewendete Berechnungen in den letzten Jahren auf Grund der Abbaugrenze, resp. deren Fehlinterpretation, hätten allenfalls Nachzahlungen seitens der KFN zu Gunsten der Gemeinde zur Folge.

Zu 2.5

Bei der in der Antwort des Gemeinderats formulierten Passage des Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) vom 4.5.2017 (Act. 41) handelt es sich um spekulative Annahmen, sie sind willkürlich.

Dass der Abbaugrenze von 150'000 m³ eine untergeordnete Bedeutung zukomme, ist deutlich zu widersprechen. Die Aussage des VG's dazu ist ebenso willkürlich.

Im Gegenteil, einer Abbaugrenze kommt grosse Bedeutung zu. Solch eine generelle Klausel mit einer Abbaugrenze als „Abbaubremse“ macht durchaus Sinn, wie zu Pkt. 2.4 ausführlich dargelegt. Eine solche Klausel wäre in einem neuen Vertrag mehr als wünschenswert. *Es sei denn, man möchte einem ungebremsten Abbau Vorschub leisten*. Der neue Vertragsentwurf (Act. 14) enthält aber **keine gleich oder ähnlich lautende Klausel**. Der neue Vertragsentwurf unterscheidet sich also in diesem Punkt wesentlich vom bestehenden Vertrag.

Diese Tatsache, dass eine solche Klausel als ein wichtiges Element im neuen Vertragsentwurf im Unterschied zum bestehenden Vertrag **fehlt**, wurde nicht kommuniziert. Die bestehenden Verträge (Act. 17/17 17/16) waren zumal nicht öffentlich aufgelegt und der Inhalt dieses Vertragswerks nicht bekannt.

Die Stimmbürger waren somit auch gar nicht in der Lage, einen Vergleich zwischen bestehenden Verträgen und neuem Vertragsentwurf zu machen. Weder im Vorfeld der Abstimmung, noch während der a.o. Gemeindeversammlung.

Diese Information war in den Memorials nirgends aufgeführt, und diese wichtige Tatsache wurde somit unterdrückt. Dies ist nicht statthaft.

Zur genannten Kapazitätserweiterung ist zu sagen, dass grundsätzlich mit bestehendem und geplantem Ausbau der Öfen **rund 2.5 x** grössere Kapazitäten bestehen als 1995. Ungeachtet deren Verwendungszweck als Backup oder ähnlich.

Der Gemeinderat in seiner aktuellen Stellungnahme, wie auch das VG in seinem Urteil vom 4.5.2017 (Act. 41, Pkt. 5.4.2, Seite 10) gehen davon aus, dass sich die KFN nicht mehr weiter entwickelt und beziehen sich dabei auf eine überarbeitete Planung der KFN, EXCEL-Tabelle, Abbauetappierung / Voluminas vom 17.3.2017 (Act. 42).

Diese, durch die Geschäftsleitung der KFN nun **nachträglich** erstellte und während des laufenden Verfahrens eingebrachte Aufstellung hatte ich **bis zum Zeitpunkt vom 1. Mai 2017** d.h. bis kurz vor Urteilsfassung des VG am **4.5.2017**, nicht gesehen.

Der Schriftenwechsel wurde mit Schreiben VG vom **24.3.2017** eigentlich abgeschlossen (Act. 34).

Auf mein Schreiben vom **14.4.2017** hin (Act. 37), wurde mir mit Schreiben VG vom **19.4.2017** (Act. 38) eine Nachfrist zu einer Stellungnahme bis zum **27.4.2017** gewährt.

Am **24.4.2017** habe ich in meiner Stellungnahme zu den Beschwerdeantworten Gemeinde Glarus und DVI (Act. 39) auf **das Fehlen diverser Unterlagen** hingewiesen, so auch auf diese durch die KFN erneute, nachträglich erstellte Planung.

Mit mail & Schreiben vom **27.4.2017** (Act. 40) konnte ich am **1.5.2017** beim VG **diese Akte persönlich einsehen**. Wie aus Act. 40 unschwer ersichtlich ist, war der Termin für das Urteil des VG's (**4.5.2017**) bereits bestimmt.

Eine zeitgerechte, vorgängige Prüfung der Inhalte dieser überarbeiteten Aufstellung (Act. 42) zu Händen des VG war mir somit **nicht möglich**, weshalb ich die Einwände dazu nun erst in meiner Beschwerde an das Bundesgericht (BG) machen konnte (vgl. meine Eingabe vom 6.6.2017, Seite 6 und Seite 7 unten, zu Pkt. 3., Seite 8, vermutlich BG Act. 1⁴).

Ich hätte die Möglichkeit selbstverständlich ergriffen, zu diesem Dokument bereits dem VG eine Stellungnahme abzugeben. Ich hätte den Sachverhalt bereits dem VG erklärt, denn die **Abgabepflicht für das Gebiet „Elggis Süd“** liegt bei **62,5%** und **nicht bei 40%**, wie das VG irrtümlich postuliert.

Dies ist also eine willkürliche Aussage. Zu dieser neuen Abbauplanung (Act. 42) konnte ich nicht Stellung nehmen, das rechtliche Gehör wurde mir dazu verweigert. (Art. 29 Abs. 2 BV).

Die Geschäftsleitung der KFN kann ihre betriebliche Planung jederzeit überarbeiten. Das steht ihr frei. Grundsätzlich stehen die Produktionskapazitäten, wie vorgängig dargelegt, zu einer weiteren Produktionssteigerung zur Verfügung. Weitere Nebeninfrastrukturen wie Brecher, Silos etc. wären bei Bedarf mit entsprechendem Aufwand zu erstellen. Der Markt befiehlt. Wenn die Nachfrage da ist, wird entsprechend produziert. Eine nächste Planung wird nicht lange auf sich warten lassen.

Die KFN revidiert ihre Planaufstellung flugs auf den Gerichtstermin des VG's (Act. 42). Mit einer nachträglichen Zusammenstellung des Abbaus sollen alternative Fakten geschaffen werden.

Für Gemeinderat und VG ist dies Anlass genug für die Aussage und Begründung, dass auch nicht geplant sei, diese Abbaugrenze in Zukunft zu erreichen.

⁴ Ich bin leider noch nicht im Besitze eines Aktenverzeichnisses des BG's

Zur Abbauplanung der KFN halte ich mich in diesem Fall hauptsächlich an die Unterlagen, die zur Zeit der a.o. Gemeindeabstimmung vom 23.9.2016 zur Verfügung standen.

Dies ist die Aufstellung Anhang 8, der Firma GEOTEST vom 23.12.2015 (Act. 43). Denn nur daraus ist klar ersichtlich, in welchen Jahren die geplante Produktion 200'000 m³ erreicht (→ ein vollständig farblich rot/blau „ausgefülltes“ Feld in der Vertikalen eines Jahres im EXCEL entspricht geplanten 100'000 m³). Die abgabepflichtige Menge wäre somit in diesen insgesamt 26 Jahren 162'500 m³ /p.a. (vgl. auch Act. 39, Seite 4, 2. Abschnitt). Eine allfällige Abbaugrenze von 150'000 m³, analog bestehendem Vertrag, würde auch bei einem allfälligen Betrachtungszeitraum von einem Jahr geknackt. Eine Abbaugrenze von 150'000 m³ hätte somit eindeutig und in jedem Fall eine Relevanz.

Gegenteilige Aussage des VG's ist daher willkürlich.

Die Information in den Memorials betreffend entschädigter Abbau m³ pro Jahr stimmt somit auch nicht.

Es gibt auch keinen Grund, an der Wesentlichkeit dieser Information für die Entscheidungsfindung anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung zu zweifeln. Im Gegenteil, diese Informationen hätten fließen müssen. Auch die bestehenden Verträge hätten dazu öffentlich hinterlegt werden müssen.

Diese Informationen wären sehr wichtig gewesen und wurden bewusst zurückgehalten.

Der vorliegende, durch die KFN erstellte Vertragsentwurf enthält, entgegen dem bestehenden Vertragswerk, auch generell keine solche Klausel mehr, welche einem ungebremsten Abbau entgegen hält (s. zu Punkt 2.4). Der Preis im neuen Vertragsentwurf ist einheitlich bei CHF 1.20 angesetzt, ganz egal, wie viel m³ jährlich abgebaut werden. Der Preis ist immer gleich. Keine Preisstaffelung.

Das fördert oder begünstigt ein Verhalten, das die Gemeindeväter der alten Gemeinde Netstal - in weiser Voraussicht - gerade verhindern wollten.

Im weiteren trifft es zu, dass im vorliegenden Vertragsentwurf (Act. 14) die Vertragsdauer (Pkt. 18, Seite 6) nicht fix definiert ist. „Die Vertragsdauer endet mit dem vollständigen Abschluss der Abbauarbeiten [...]“. Unter Pkt. 19, Vertragsauflösung, 19.1, 19.2 sind Punkte aufgeführt, welche der KFN gestatten, vom Vertrag jederzeit aus geologischen/wirtschaftlichen/anderen, nicht lohnenden Bedingungen und Auflagen zurückzutreten, resp. diesen aufzulösen. Die KFN kann den Abbau folglich jederzeit beenden, wenn dieser nicht mehr lohnend erscheint.

Da der vorliegende Vertragsentwurf aus der Feder der KFN – entgegen dem bisherigen Vertragswerk – keine Preisstaffelung mehr kennt, ist es durchaus möglich, die gesamte Abbaureserve in möglichst kurzer Zeit zum selben einheitlichen m³-Preis von CHF 1.20 abzubauen, – ...und danach den Betrieb einzustellen.

Wie mir der CEO der KFN, H. Marti anlässlich unseres Gesprächs vom 29.3.2017 erklärte, rechne er persönlich mit einer Abbaudauer von 50 Jahren.

Die durch die Presse und in verschiedenen Kommunikués publizierten Zeitspannen, wie bereits angegeben, wurden durch die verantwortlichen Stellen der KFN und der Gemeinde kommuniziert und auch nie dementiert. Auch alle Angaben über Reserven und Zeitdauer innerhalb dieses Schriftenwechsels wurden bisher nicht in Frage gestellt.

Die Laufzeit ist ein wesentlicher Punkt eines Vertragswerks.

Fakt ist, dass die Laufzeit des Vertrages **nirgends in den Memorials 1 und 2 (Act. 2, Act. 3) kommuniziert** worden ist. Auch die Aussage in meinem Votum zu Pkt. 2.44 der a.o. Gemeindeversammlung wurde nicht entsprechend dementiert. Die Stimmbürger befanden sich an der Gemeindeversammlung deshalb im guten Glauben, der Vertrag laufe 40 – 50 Jahre oder aber, waren sich nicht bewusst, auf was sie sich einlassen.

Eine klare, vorgängige, transparente Information dazu, wäre zu einer souveränen Entscheidungsfindung an der a.o. Gemeindeversammlung notwendig gewesen und wurde unterlassen.

Betreffend Produktionsexpansion:

Die Südostschweiz zitiert CEO Marti im Januar 2013 im Zusammenhang mit der Umstellung der Ofenlinie auf Erdgas: [...] *Überdies könne mit nun reineren Stoffen ein Kundenkreis bedient werden, dem die Schwefelwerte der Produkte bisher zu hoch waren. Dies eröffnet der Kalkfabrik laut Marti zum Beispiel neue Perspektiven in der Lebensmittel- und der Pharma-Industrie. Die Zusammenarbeit mit einem grösseren Kunden stehe noch dieses Jahr an, verrät er. [...]*

Anlässlich des Besuchs der Grünen Landratsfraktion im Juni 2015 informierte der Leiter der Forschung & Entwicklung der KFN über die Erfolge bei den Schweizer Trinkwasserversorgern mittels Enthärten mit Kalk sowie weiteren innovativen und neuen Anwendungen. (Beimischung von Kalkhydrat in Asphalt, Aktivierung des Bleichmittels durch Kalk bei der Altpapier-

verarbeitung usw.) Man hatte nicht das Gefühl, dass da nur von Nischenprodukten gesprochen wurde.

Weitere Informationen zu aktuellen Produkten auf der eigenen Homepage der KFN:

<https://www.kfn.ch/de/news/>

Zu 2.6.

Meine Erklärungen zu Pkt. 2.5 gelten auch hier.

Wie der Gemeinderat auch hier wieder zur Aussage kommt, „ [...] und dementsprechend die Entschädigung immer CHF 1.20 (bzw. anfänglich CHF 1.00) pro Festkubikmeter betragen hat. [...]“ ist unerklärlich und unsubstantiiert.

In den bestehenden Verträgen von 1995/2006 (Act. 17/17, Act. 17/16) ist **NIE und nirgends** ein Preis von CHF 1.20 genannt oder vereinbart. Der Preis wurde lediglich im PwC Gutachten als „*bisheriger Preis*“ erwähnt.

Fakt ist, die in den Memorials 1 und 2 gemachten Aussagen: „- Die Abbauschädigung entspricht dem gleichen Preis wie im derzeit laufenden Vertrag [...]“ (Act. 2, Seite 8) und „. Die Abbauschädigung entspricht dem gleichen Preis wie im derzeit laufenden Vertrag [...]“ (Act. 3, Seite 53) **stimmen nicht**.

Das ist eine bewusste Fehlinformation in den Abstimmungsunterlagen und somit eine unerlaubte Beeinflussung der Stimmbürger.

Zu 2.7

Das Recht der Gemeinde Glarus, neue Verträge abzuschliessen, habe ich nie in Frage gestellt. Dies ist eine Unterstellung.

Weil bereits im PwC Gutachten (Act. xx, Act. 29) sowie auch in vergangener und aktueller Korrespondenz des Gemeinderats von bisherigen CHF 1.20 die Rede ist (s. Pkt. 2.6), nährt dies den Verdacht auf eine Nebenabrede.

Wenn dem nicht so ist, wie der Gemeinderat unter diesem Punkt klar schreibt, so soll er doch (endlich) eingestehen, dass ein solcher Preis **davor vertraglich gar nie existiert hat** und daher die diesbezüglichen Informationen in den Memorials **schlichtweg falsch gewesen sind**.

Zu 2.8

Gesteinsdichten ändern sich nicht innerhalb 12 Jahren. Auch wenn dieser Artikel in der Handelszeitung (Act. 22), Interview mit Hr. H. Marti (CEO KFN), bereits einige Zeit her ist.

Auch die Konkurrenz „im nahen Ausland“ baut nicht nur reinen Kalkstein ab. Auch hier sind geologische Gesteinsschichten durchmischt. Wenn dem allenfalls so wäre, würde die Metapher „Äpfel mit Birnen zu vergleichen“ hier passen.

Die Behördenauslegung des VG's in dieser Frage ist willkürlich.

Zu 2.9

Wie der Gemeinderat hier ausführt, trifft es sicher zu, dass die Details zu den im PwC Gutachten erhobenen Zahlen, Grundlagen und Methoden nicht bekannt sind. Es trifft sicher auch zu, dass der Gemeinderat nicht über die dafür notwendigen Branchenkenntnisse verfügt (Act. 36, Pkt. 2.3, Seite 3, und weitere).

Zur Aufstellung Pkt. 3, Marktkonformität, im PwC Gutachten (Act. xx) ist festzuhalten:

- Wenn ein Durchschnittswert in einer Spalte angegeben ist, der sich aus zwei weiteren Spalten ableiten lässt und dieser rechnerisch nicht stimmt
- wenn Durchschnitte mit Durchschnitten geschnitten werden
- wenn von **drei** Werten **ein** einzelner Wert mit „n/a“ (not available) bezeichnet wird

- dann wirkt diese tabellarische Aufstellung sehr suspekt.

Sie ist in sich nicht schlüssig.

Spätestens hier wären die Verantwortlichen aufgefordert, diese Tabelle zu hinterfragen. Ich habe das getan und mehrfach weitere Unterlagen (Adressen der Kalkwerke im „nahen Ausland“, email-Verkehr zwischen den Parteien KFN - PwC) verlangt.

Diese beiden Unterlagen hätten weitere Abklärungen ermöglicht und allenfalls Klärung ergeben. Diese Unterlagen wurden mir verwehrt.

Das rechtliche Gehör wurde somit verweigert (Art. 29 Abs. 2 BV).

Auf Grund meiner Aufstellung macht der Gemeinderat anscheinend zum ersten Mal eigene Überlegungen zu den deklarierten Zahlen im PwC Gutachten und trifft endlich fragende Annahmen.

So kommt der Gemeinderat anscheinend nun auch zum späten Schluss, dass in dieser Aufstellung zu Pkt. 3, Marktkonformität, im PwC Gutachten (Act. xx) möglicherweise **doch alternative Berechnungsmethoden angewendet wurden**. Dies entgegen bisheriger Auffassung.

Die Erhebung via Normalverteilung⁵ (Gaussche Glocke) benötigt allerdings viele Parameter, die bekannt sein müssen. Die Aufstellung der PwC lässt keine Schlüsse zu, ob und wie ein solches methodisches Verfahren angewendet worden ist.

Diese gesamte Aufstellung unter Pkt. 3, Marktkonformität, im PwC Gutachten (Act. xx, Act. 29) ist weiterhin gänzlich unklar und bedarf dringendst einer Validierung.

Nebst den Verträgen geht es hauptsächlich um diese Tabelle und die darin besagten Durchschnittspreise im gesamten Prozess. Und gerade dieser **einzigste, wichtige Wert** wird während der a.o. Gemeindeversammlung durch den Gemeindeschreiber schlussendlich **falsch** zitiert. (Ich verweise hier auch auf meine weiteren Aussagen in zu **2.14 - Gemeindeschreiber CHF 0.57 pro Tonne**).

Selbst der Regierungsrat kommt in seiner Beurteilung vom 3.1.2017 (Act. 19), Seite 10, Pkt. c) zum Schluss: „c) Ob das Gutachten bzw. die darin gezogenen Schlüsse auch inhaltlich korrekt sind, kann an dieser Stelle ohne Einblick in die Geschäftsbücher der KFN und Einholung eines Zweitgutachtens nicht beurteilt werden [...]“

Trotz dieser Feststellung kommt er weiter zum Schluss „[...] Das vorliegende Gutachten erscheint in seiner Gesamtheit objektiv, sachlich und professionell. [...]“.

Weshalb der Gemeinderat, das DVI, das VG an ihren Aussagen festhalten, dass das Gutachten in sich stimmig sei und keine offenkundige Fehler und Mängel aufweise, obwohl sie offensichtlich **nicht wissen**, wie diese Zahlen zustande gekommen sind, lässt sich nun wirklich nicht nachvollziehen.

Diese Aussagen sind willkürlich.

Es zeigt zudem klar auf, dass der Gemeinderat bisher seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist und auch weiterhin nicht bereit ist, dies zu tun (Art. 73 GS II E/2).

Die Aussagen im regierungsrätlichen Entscheid vom 3.1.2017 (Act. 19, Seite 10, 7c unterer Abschnitt) „[...] Die im Gutachten aufgeführten Informationen wurden sowohl im Memorial

⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Normalverteilung>

als auch an der Gemeindeversammlung korrekt und verständlich wiedergegeben. [...]" als auch Seite 11, 8b [...] Vielmehr müssen die wesentlichen, für den Entscheid relevanten Informationen unter Angabe von Herkunft und Inhalt lediglich sämtlichen Stimmbürgern gegenüber bekannt und korrekt wiedergegeben werden, was vorliegend der Fall war. [...]

Ebenfalls die Aussage DVI an das VG, 8.3.2017 (Act. 35, Seite 2, 4.) [...] Den Stimmbürgern wurden sowohl im Memorial wie auch anlässlich der Gemeindeversammlung die wichtigsten Informationen offen gelegt. Hinweise, dass entscheidrelevante Elemente unterdrückt oder falsch wiedergegeben worden wären, gibt es keine. [...]

Diesen Aussagen ist hier nochmals klar zu widersprechen. Sie sind willkürlich.

Entgegen den Aussagen in den Acts oben sind in den Memorials 1 und 2 (Act. 2, Act. 3) **keine** relevanten Informationen aus dem PwC Gutachten enthalten, weder **Benchmarkbreite** (Preisspanne), noch **Durchschnittspreis sind darin angegeben**.

An der a.o. Gemeindeversammlung wurde der Durchschnittspreis **falsch** mit CHF **0.57 m³** durch den Gemeindeschreiber wiedergegeben. Dies wurde auch in der Stellungnahme des Gemeinderats an DVI, vom 4.11.2017, Act. 15, Seite 3, bestätigt.

Die Falschaussage ist protokolliert und aktenkundig (Act. 4, Auszug Protokoll a.o. GV, Act. 46 Audioaufnahme).

Das nun die bereits vorher an das DVI gemachten (korrigierten) Angaben **nochmals falsch sind**, d.h. eigentlich Tonnenangaben sind (CHF/t), ist nicht tolerierbar und muss geahndet werden (s. dazu unter zu Pkt. 2.14 – Gemeindeschreiber CHF 0.57 pro Tonne).

Die Abstimmungserläuterungen waren also **unvollständig und mehr als nur mangelhaft**, die dazu gemachten Aussagen **nicht korrekt**, dies auch entgegen den hier nochmals gemachten Aussagen des Gemeinderats und der vorgängigen Aussagen von DVI, Regierungsrat, VG.

Die gemachten Aussagen, wie oben zitiert, sind allesamt willkürlich. Dies insbesondere durch die nun nachträglich gemachte Aussage zum Preis pro Tonne, anstelle pro m³

zu 2.10

Aus dem PwC Bericht geht hervor, dass die KFN Steuern CHF 157'000.– (Ø 2007-2014) und EW Strom CHF 86'000.– (2014) bezahlt. Keine weiteren Angaben dazu. Im Gegenteil, 2013 wurde extra eine Industrieerdgasleitung zum Grosskunden KFN gezogen.

zu 2.11

Um im November 2015 einheitliches, vergleichbares Zahlenmaterial von diversen Firmen im Ausland zu präsentieren, braucht es ganzheitliche Jahreszahlen, und diese können spätestens aus dem Jahr 2014 (Vorjahr) oder früher stammen. Soviel ist klar.

Am 6.9.2011 hat die Schweiz. Nationalbank den Mindestkurs von CHF 1.20 eingeführt und am 15.1.2015 wieder aufgehoben. Wie in meiner Beschwerde an das VG vom 4.2.2017 (Act. 30, Seite 3) bereits angegeben, lagen davor die für die Industrie massgebenden Wechselkurse der Eidg. Zollverwaltung 2014 zwischen 1.21 und 1.23. Andere Kursanwendungen sind falsch.

Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass der einzig wirklich entscheidende Wert im PwC Gutachten dadurch nicht sauber validiert werden kann. Auch hier hätte der Gemeinderat mindestens zurückfragen müssen, wann und wie welche Kurse angewendet worden sind. Und dazu braucht man kein Experte in Bergbau zu sein. Das gehört ebenfalls zur Sorgfaltspflicht des Bestellers eines Gutachtens.

Weshalb Unternehmen nicht 1:1 mit dem Ausland verglichen werden können, habe ich bereits an diversen Stellen meiner Prozessunterlagen (Act. 16, Act. 30) dargelegt.

Ich möchte der Einfachheit Halber nochmals betonen, dass es hier ausschliesslich um die vertragliche Entschädigung für endliche Rohstoffe geht, die Ausgangsmaterialien einer Produktpalette sind.

Es geht nicht um die eigentliche Produktion, sondern um den Wert, resp. Gegenwert einer Resource. Es gibt durchaus Firmen in der Schweiz, welche dieses Ausgangsmaterial Kalkstein ebenfalls in grossem Umfang und mit entsprechend erheblichem Aufwand abbauen (Act. 39, inkl. Beilagen).

Im weitem hält CEO H. Marti im Bericht der Handelszeitung (Act. 22) fest, dass „[...]Auf Grund der hohen inländischen Transportkosten beliefern Mitbewerber aus dem Ausland die Schweiz teilweise unter günstigeren Bedingungen. [...].

Es sind also nicht abbauspezifische, sondern externe, inländische Kosten, die der KFN zu schaffen machen. Diese können nicht einfach mit tieferen Abbaukonditionen kompensiert werden. Es sind diese externen Kosten zu senken.

Das PwC Gutachten enthält mehrere Teile. Sensiblere und unsensiblere.

Im PwC Gutachten wird unter Pkt. 3 die Marktkonformität (Benchmarking) betrachtet. Dies beinhaltet die in meiner Beschwerde aufgeführte Tabelle mit gerademal diesen 3 Einzelwerten und dem Ø-Wert der weiteren 5 Kalkwerke aus dem näheren Ausland.

Diese Tabelle ist weder KFN-spezifisch, noch sonst wie schützenswert. Es gibt keinen erkennbaren, triftigen Grund, diese Informationen als „geheim“ zu klassifizieren.

Diese Zahlen hätten offengelegt werden müssen. Die Stimmbürger hätten diese unbedarft selber studieren können. Das blieb ihnen verwehrt.

Es wurden dem Stimmvolk entscheidungsrelevante Informationen vorenthalten, d.h. unterdrückt. Das ist nicht statthaft.

Selbstredlich hätte ich, wie bereits kommuniziert, gerne dieses Gutachten Experten vorgelegt. Dies blieb mir durch diese Geheimniskrämerei verwehrt. Es ist keine Transparenz gegeben, wie in der Rechtsauslegung gefordert.

Die Behörden vertrauen blindlings auf ein paar wenige Zahlen, obwohl seit der letzten Oscar Verleihung der halben Welt klar ist, dass auch dieser Beratungsfirma peinliche Fehler unterlaufen⁶.

Ich halte daran fest, dass es sich bei der Nichtherausgabe des PwC Gutachtens um einen Akt der Verweigerung des rechtlichen Gehörs handelt (Art. 29 Abs. 2 BV).

zu 2.13

Die Schotter-, Wuhr- und Bruchstein-, Kies- und Sandproduktion ist ein wesentlicher Teil der Produktion der KFN wie nachfolgend aufgeführt. Siehe dazu Produktkatalog der KFN (Act. 39, 1/1-1/2) auch im Internet, www.kfn.ch.

Dabei handelt es sich nicht um Nebenprodukte aus dem Troskalkgestein Abbau (Kalkproduktion), wie der Gemeinderat nun glauben machen will, sondern hauptsächlich um Produkte aus dem Abbau des Quintnerkalkgesteins.

Insbesondere wird das neu einzuzonende Gebiet „Elggis Süd“ in den ersten 30 Jahren ausschliesslich für die Schotterproduktion aus Quintnerkalkgestein genutzt. (d.h. kein Troskalkgestein Abbau während dieser Zeit in diesem Gebiet für die Kalkproduktion, diese Gesteinsschichten liegen nämlich darunter und können erst nachher genutzt werden (Act. 20, GEOTEST, Act. 43, Beilage 8, GEOTEST)).

⁶ <http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/kino/so-passierte-die-oscarriesenpanne/story/22075045>

Da die KFN Gesteinsprodukte auch auf Vorbestellung liefert, kann es sich dabei kaum um reine Nebenproduktionen handeln.

Kategorie	Produkt	Normierungen	Zertifikate
Kalksteinschotter	0-15 mm		
	KFN Netstaler® geschlamm mit Kalkschlammzusatz		
	Sand 0 – 2 mm	staubtrocken nur bedeckt transportierbar	
	Sand 0 – 4 mm	gewaschen und gerundet	SN 670102b-NA,EN12620
	Splitt 4 – 8 mm	gewaschen und gerundet	SN 670102b-NA,EN12620
	Splitt 8 – 16 mm	gewaschen und gerundet	SN 670102b-NA,EN12620
	Sand, Splitt & Beton- kies	Splitt 16 – 32 mm	gewaschen und gerundet
Betonkies 0 – 16 mm		gemäss Siebkurve gewaschen und gerundet	SN 670102b-NA,EN12620
Betonkies 0 – 32 mm		gemäss Siebkurve gewaschen und gerundet	SN 670102b-NA,EN12620
		*Splittkomponenten können belie- big miteinander gemischt werden!	
KFN Kiessand	Bergschotter 0 – 30 mm	gebrochen ungeschlamm	
	KFN Kiessand 0 – 63 mm	gebrochen	
Sickerschotter & Steinkorbsteine	Kiesgemisch 0/45 mm	KG 0/45, OC 85 gebrochen	SN 670119-NA, EN 13242/EN 13285
	Bruchsteine	ca. 100 kg – ca. 300 kg gesprengt formwild	
Bruch- & Wuhrsteine	Wuhrsteine	ca. 300 kg – ca. 5000 kg gesprengt formwild	Bei Mengen über 100 Tonnen dringend vorbe- stellen.

zu 2.14

zu 2.14 - übergeordnetes Recht

Die unter Pkt. C) geforderte Nachhaltigkeit beruft sich einerseits auf besagten ARE Richtlinien und andererseits auf das öffentliche Interesse resp. deren Gesetzesgrundlagen.

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist zeitlich und in gewissen Belangen auch örtlich wandelbar, aufgrund gesellschaftlicher, technischer und anderer Entwicklungen. Es können neue öffentliche Interessen entstehen.

Zu den öffentlichen Interessen lassen sich, entgegen den vorherrschenden Lehrmeinungen, auch die sog. fiskalischen Interessen, d.h. die finanziellen Interessen des Staates, zählen. Denn damit der Staat die Anliegen der Allgemeinheit wahren kann, benötigt er die dafür notwendigen finanziellen Mittel.⁷

Wenn der Gemeinderat im Memorial 2 (Act. 3) davon ausgeht, dass die PwC in ihrem Gutachten die öffentlichen „Aspekte“ oder öffentlichen „Werte“ abgewogen hat, ist dem zu entgegen, dass im PwC Gutachten (Act. xx) klar festgehalten wird, dass keine Vergleiche mit anderen Verträgen zwischen Gemeindewesen und der Privatwirtschaft sowie keine rechtlichen Analysen gemacht worden sind. Weitere Abklärungen als die rein betriebswirtschaftlichen, lassen sich darin nicht finden.

Auch der Gemeinderat hat keine Quervergleiche oder weitere Abklärungen gemacht, wie er mehrfach betont (Stellungnahme, Act. 36). Der Regierungsrat ist dazu der willkürlichen Auffassung, dass die Klärung der Frage der Nachhaltigkeit nicht die Aufgabe des Gemeinderats sei (Act. 19, S. 12).

Der Gemeinde entgehen bei der zu tiefen Abbauschädigung in 50 – 70 Jahren Einnahmen von CHF 5 – 7 Mio. für kommende Generationen. (Bei angenommenem Ø-m³ Preis von CHF 2.20).

zu 2.14 - neue Aufstellung der Abbaumengen

Zu den Aussagen betreffend der überarbeiteten Abbauplanung der KFN verweise ich diesbezüglich auf meine bereits unter **zu 2.5 (Seite 6)** gemachten Erklärungen und ergänze dazu:

Die umfangreichen technischen Berichte GEOTEST, „Elggis Süd“ und „Gründen“ (Act. 20, Act. 21, gesamthaft auf Datenspeicher: Act. 46, Pläne: Act. 47, Act. 48) sowie die gemeinsame Abbauplanung GEOTEST, Beilage 8 zu beiden technischen Berichten, Act. 43) waren die für die

⁷ <http://webarchiv.ethz.ch/ruch/archiv/pages/GZROueInteresse.pdf>

a.o. Gemeindeversammlung vom 23.9.2016 durch die Gemeinde veröffentlichten Grundlagen. Diese Planungsgrundlagen waren auch die Ausgangslage für weitere vorgängige Verhandlungen und bereits durchgeführte Bewilligungsverfahren.

Nur diese Planungszahlen sind verfahrensrelevant.

Wenn nun kurzfristig und während des Verfahrens die Planungsunterlagen durch die KFN geändert werden, wirkt dies wie eine Regeländerung während eines Fussballspiels.

Aufgrund dieser Aufstellung (Act. 42) begründet das VG sogar das Nichterreichen von jährlichen Abbauzahlen $> 150'000 \text{ m}^3$ und dadurch die Unwesentlichkeit der Information der höheren Abbaugrenze ($150'000 \text{ m}^3$) im bestehenden Vertrag in den beiden Memorials zu Handen der Stimmberechtigten der a.o. Gemeindeversammlung.

Diese Begründung des VG's ist damit klar willkürlich, denn sie bezieht sich nicht auf die Fakten und den Kenntnisstand vom 23.9.2016, dem Stand der a.o. Gemeindeversammlung. Die besagte Information einer bisherigen Abbaugrenze mit zwei Abbaupreisen zu Handen der Gemeindeversammlung wäre wichtig gewesen. Denn die gesamten Überlegungen einer Preisstaffelung zum Schutze vor Raubbau entfallen damit. Dies wäre eine sehr wichtige Information für das Stimmvolk gewesen.

Diese wichtige Information ist klar unterdrückt und dem Stimmvolk vorenthalten worden.

zu 2.14 - Zur Erklärung der Indexierung:

Wie ich bereits anlässlich der Beschwerde an das VG vom 4.2.2017, (Act. 30 Seite 5, unten) geschrieben habe, ist der Produzentenpreisindex (PPI) schlecht dazu geeignet, dem Anspruch der Nachhaltigkeit zu entsprechen.

Der Produzentenpreisindex B (Natursteine, Sand und Kies, Salz) schwankt gerade mal ein paar Prozentpunkte, mal ist er unter 100%, mal ein paar Prozentpunkte darüber (vgl. die letzten 10 Jahre: 95,9 (2007) = tiefster Wert, 102,5 (2011) = höchster Wert, 99,5 (2016) = neuster Wert).

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/erhebungen/ppi.html>

Die Wertsteigerung des im Laufe der Zeit immer rarer werdenden Rohstoffs **Troskalk** (auch „Weisskalk“ genannt) wird durch diesen Index nicht abgebildet. **Die Abgaben aus dem Vertrag zu Gunsten der Gemeinde werden dadurch dem steigenden Wert des Rohstoffs dieser Gesteinsschicht nicht angemessen gerecht.**

Als Alternative dazu habe ich den Index der Konsumentenpreise vorgeschlagen, wie dies in ähnlichen Abbauverträgen (Act. 25, Auszug aus dem Vertrag JCF-Gemeinden Auenstein Ve-itheim) auch geschieht. Der Index der Konsumentenpreise vermag die Volatilität besser aufzufangen. Als „Trigger“ für die Preisgestaltung wäre ein Weisskalkprodukt der KFN zu wählen.

zu 2.14 – Gemeindeschreiber CHF 0.57 pro Tonne

Wenn der Gemeinderat in seiner Begründung nun plötzlich von Tonnen nutzbarem Gestein schreibt, obwohl in allen Verträgen und innerhalb dieses Verfahrens ausschliesslich über **m³-Abgaben** gestritten wird, mutet dies jetzt sehr, sehr sonderbar an.

Mit der Aussage: „[...]Die vorgesehene Entschädigung von CHF 0.57 pro Tonne nutzbaren Gesteins liegt somit klar höher.[...]“ widerspricht er seinen eigenen, bisherigen Aussagen.

Der Gemeindeschreiber M.W. sprach in seinem Votum an der a.o. Gemeindeversammlung vom 23.9.2016 nicht von **CHF 0.57 pro Tonne**, sondern klar und eindeutig von **CHF 0.57 pro m³**. (Act. 4, Protokoll der a.o. GV, Seite 63, Act. 46, Audio Votum auf Datenstick).

Die PwC hat in ihrem Gutachten den **Umrechnungsfaktor** von Tonnen in m³ auf **2.7** festgelegt, wie der Gemeinderat auch in diesem Schriftstück betont.

Das heisst im Klartext, die Entschädigung pro m³ hat folglich, mit Anwendung der Berechnung PwC, den **Wert von CHF 1.539**, wenn die Tonne CHF 0.57 ist. (2.7 * CHF 0.57).

Und wenn wir dazu noch 11 % als Kursdifferenz (CHF 1.10 → 1.21, vgl. unter „zu 2.11“) dazurechnen, sind wir bei **CHF 1.70**.

Dieser Wert kommt deutlich an den von mir berechneten Wert von CHF 1.60 und meine diesbezüglichen Erklärungen heran. (Meine Beschwerde, 6.6.2017, Seite 12, Korrektur der Tabelle 3. Marktconformität). Der Gemeinderat liefert also quasi unbeabsichtigt die Gegenprüfung dafür.

Wenn der Gemeinderat nun in seiner Stellungnahme selbst zugibt, dass aufgrund des PwC Gutachtens die Entschädigungen pro Tonne wesentlich höher ausfallen, dann war die Aussage

des Gemeindeschreibers an der a.o. Gemeindeversammlung mehr als 2x falsch. Die Entschädigung im neuen Abbauvertragsentwurf liegt demnach deutlich unter dem marktüblichen Preis.

Dies auch entgegen der Aussage des Gemeinderats in seiner Beschwerdeantwort gegenüber dem VG vom 21.3.2017 (Act.36, Seite 4), in welcher auf die Aussage des Gemeindeschreibers an der Gemeindeversammlung klar Bezug genommen wird.

Was der Gemeinderat mit „nutzbar“ exakt meint, muss er endlich erklären. Denn weder in den Memorials, noch anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung wird weder irgendwas von „nutzbar“ erklärt, noch etwas damit in Verbindung gebracht.

Die bestehenden Verträge (in Act 17/17) sprechen von „**...pro Fest-Kubikmeter abgebautem Material...**“.

Dieser Satz im bestehenden Vertrag macht sehr wohl Sinn, da alles an Material, ausser vielleicht der geringmächtigen Deckung aus Humus (vgl. Act. 20, GEOTEST, Seite 9), praktisch „nutzbar“ ist, sei es als Ausgangsmaterial für Kalkproduktion (Troskalk-Gesteinsschichten, sog. „Weisskalk“) oder sei es für Stein-, Kies-, Schotter-Produkte (Quintnerkalk-Gesteinsschichten).

Bis heute wurde auch in den Verträgen keine Unterscheidung zur Nutzbarkeit gemacht. Eine solche Definition existiert nicht. Sollte hingegen der Gemeinderat der Auffassung sein, dass es sich mit „nutzbar“ nur um Ausgangsmaterialien für die Kalkproduktion handelt, muss er aber gewähren, dass die CH-Ø-Abbaupreise für Schotter/Kies deutlich höher sind.

Was der Gemeinderat mit der Aussage betr. Benchmark für die „nutzbare Abbaumenge“ gemäss Gutachten genau aussagen möchte, lässt sich nicht abschliessend nachvollziehen. In meinen Notizen zum Gutachten lässt sich dazu nichts finden. Möglicherweise sind, wie auch bereits angedeutet, verschiedene Editionen dieses Gutachtens im Umlauf.

Der Tonnen-Benchmark wurde bisher noch nie in den mir bekannten Prozessakten genannt. Nicht in Act. 15, nicht in Act. 18, nicht in Act. 36, nicht in Act. 41. Diesen Wert bringt der Gemeinderat hier in seiner Stellungnahme das erste Mal vor.

Doch auch die Umrechnung dieses vermeintlichen Tonnen-Benchmarks ergibt auf m^3 hochgerechnet nicht den Ø-Wert von CHF 0.87 wie in allen Vorakten angegeben, sondern CHF 1.107 ($0.41 * 2.7$). Auch hier, mit der 11 % Kursdifferenz wären wir bei CHF 1.228.

Jedenfalls widersprechen die aktuellen Aussagen des Gemeinderats deutlich den zuvor gemachten Angaben in seiner Stellungnahme an das DVI vom 4.11.2016 (Act. 15). Darin wird

bereits von einer irrtümlichen Verwechslung von CHF 0.57 / m³ zu Gunsten von CHF 0.87 / m³ gesprochen. **Jetzt liegt die Verwechslung beim Tonnen- anstelle dem m³-Preis!**

In Act. 15, unter Pkt. 4, Seite 3 unten, in den beiden letzten Abschnitten, schreibt der Gemeinderat jeweils „**pro m³ FELS**“

(5x: Fr. 1.20 **pro m3 Fels**, Fr. 0.57 **pro m3 Fels**, Fr. 0.87 **pro m3 Fels**, Fr. 0.87 pro m3 Fels, Fr. 1.20 pro m3 Fels).

Die ursprünglich gemachten Angaben des Gemeinderats in seiner Stellungnahme an das DVI (Act. 15) sind somit eindeutig falsch, – die Grundlagen für die Begründung des DVI sind somit ebenfalls nicht zutreffend, ebenso die Grundlagen für den Entscheid des Regierungsrats vom 4.1.2017 (Act. 19, Seite 9) sowie die des Urteils des VG's (Act. 41, S. 10, 11, 13)

→ Die gesamte Kette der Rechtsprechung ist dadurch deutlich in Frage zu stellen.

Hier die beiden gegenteiligen Aussagen des Gemeinderats zwecks Gegenüberstellung als Ausriss aus den jeweiligen Akten:

Die vom Gemeindeschreiber an der Gemeindeversammlung erwähnten CHF 0.57/t sind insofern korrekt als sie sich auf die nutzbare Abbaumenge beziehen. Hier liegt der Benchmark für die nutzbare Abbaumenge gemäss Gutachten bei CHF 0.41/t. Die vorgesehene Entschädigung von CHF 0.57 pro Tonne nutzbaren Gesteins liegt somit klar höher. Dies gilt genauso hinsichtlich des Benchmarks bezogen auf die Gesamtabbaumenge. Hier steht die vorgesehene Entschädigung von CHF 1.20 (Gesamtabbaumenge) direkt im Vergleich zum Benchmark von CHF 0.87/m³ (Gesamtabbaumenge). Mit beiden Berechnungsmethoden und Aussagen zum Benchmark liegt somit die Entschädigung der KFN wesentlich höher.

Abbildung 1: Aktuelle Aussage gemäss Stellungnahme Gemeinderat vom 13.7.2017 an BG (BG Act. 10)

Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift sagte der Gemeindeschreiber sodann in seinem Votum nicht, die Abbauschädigung müsste aufgrund der getroffenen Abklärungen noch tiefer sein. Vielmehr führte er aus, die Abklärung habe ergeben, dass der ausgehandelte Preis sehr ausgewogen sei. Der Preis liege mit Fr. 1,20 pro m3 Fels aber überdurchschnittlich über dem marktüblichen Preis, die Entschädigung betrage bei vergleichbaren Unternehmen im Ausland im Schnitt Fr. 0,57 pro m3 Fels. Auch hier hat sich der Gemeindeschreiber auf sachliche Ausführungen beschränkt und den Beschwerdeführer nicht persönlich angegriffen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass dem Gemeindeschreiber beim genannten durchschnittlichen Marktpreis eine Verwechslung machte. Der vom Beratungsunternehmer ermittelte marktbasierende Gesamtdurchschnitt liegt bei Fr. 0,87 pro m3 Fels und zwar pro nutzbare Abbaumenge. Die Differenz erklärt sich damit, dass das Beratungsunternehmen die Vergleichszahlen auf die pro Tonne nutzbare Abbaumenge ermittelte und diesen Wert auf die gesamte Abbaumenge umrechnen musste (weil sich die von der KFN AG zu entrichtende Abbauschädigung von Fr. 1.20 auf die gesamte Abbaumenge bezieht), weshalb schliesslich zwei Vergleichszahlen, welche sich im Verlaufe des Beurteilungsprozesses ergaben, vorlagen (eine bezogen auf die nutzbare Abbaumenge und eine bezogen auf die gesamte Abbaumenge). Trotz dieser Verwechslung war die Kernaussage des Gemeindeschreibers richtig. Auch bei einem Durchschnittspreis von Fr. 0,87 pro m3 Fels liegt der vereinbarte Preis von Fr. 1.20 pro m3 Fels deutlich über dem marktüblichen Preis. Die Verwechslung war somit nicht geeignet, das Resultat der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen, was aber gemäss Art. 115 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz Voraussetzung für eine Aufhebung der Abstimmung wäre. Zu bemerken bleibt, dass die Abstimmung sehr deutlich ausfiel und es keiner Auszählung der Stimmen bedurfte (vgl. Protokoll, act. 4 S. 63). Auch hat vor dem Votum des Gemeindeschreibers, nebst dem Beschwerdeführer niemand der Anwesenden das Wort verlangt. Es war vielmehr gerade der Beschwerdeführer, der die Stimmberechtigten mit einem absolut unzulässigen Vergleich in nicht korrekter Weise beeinflussen wollte.

Abbildung 2: Aussage Gemeinderat ans DVI vom 4.11.2016


Jedenfalls bringt diese revidierte Aussage des Gemeinderats klar und deutlich zum Vorschein, dass es sich beim Votum des Gemeindeschreibers an der a.o. Gemeindeversammlung um eine **absolut unkorrekte und unzutreffende Aussage betreffend Durchschnittspreis** handelte, sei dies nun bewusst oder aus Mangel an Information geschehen.

Da der Gemeinderat immer noch der Auffassung ist, das alles richtig gelaufen ist, muss von ersterem ausgegangen werden.

Die Aussage des Gemeindeschreibers ist eine unerlaubte Behördenbeeinflussung des Souveräns und der Folgeinstanzen.

Aufgrund der Formulierung(en) „Fels“ bemerke ich (leider) erst jetzt, dass beim Entwurf des neuen Abbauvertrags (Act. 14) an der entsprechenden Stelle dieser **kleine, aber entscheidende Zusatz „[...] abgebautem Material.“ fehlt.**

Diese Formulierung im neuen Vertragsentwurf (Act. 14, Pkt. 5.1., Abbauschädigung) mag zwar redaktionell klein sein, die Aussage kann aber durch diese Weglassung, d.h. ohne exakte Definition sehr unterschiedlich gedeutet werden.

<p>5. Entschädigung</p> <p>5.1 Abbauschädigung</p> <p>Die Unternehmung bezahlt der Grundeigentümerin einen Preis von Fr. 1.20 pro Fest-Kubikmeter. Dieser Preis, nachstehend Abbauschädigung genannt, hat die Gültigkeit bei Unterzeichnung des Vertrages und stellt einen Basispreis dar.</p>	
---	---

- Was wäre denn damit gemeint, ohne Definition? (Fels, (nutzbares) Gestein, *nur* Tro-skalkgestein, *nur* Quinterkalkgestein,... etc. oder eben „abgebautes Material“ wie bis-her?)
- Wer weiss in 30, 50 oder 70 Jahren noch, was hier gemeint war?

Dieser Satz hat gleich „griffig“ zu lauten wie bisher.

Wird er nicht geändert, resp. bleibt der Entwurf so wie in Act. 14, entspricht er nicht der For-mulierung im bisherigen Vertrag. Das ist ein weiterer, wesentlicher und unterschiedlicher Punkt zum bestehenden Abbauvertrag, weshalb die Aussage, „[...] er entspricht weitgehend dem bisherigen Abbauvertrag der früheren Gemeinde Netstal mit der KFN [...]“ in den Memorials (Act. 2, Act. 3) auch dazu nicht stimmt.

Ein weiteres, wichtiges Faktum zum Abbauvertrag wurde unterdrückt und den Stimmbürgern an der a.o. Gemeindeversammlung vorenthalten.

Durch diese „Nichtdefinition“ betr. Abbaumaterial provozieren wir zudem eine ähnliche, unklare Situation, wie wir sie heute in der Auslegung des Inhalts der bestehenden Verträge aus dem Jahr 1995, betreffend der Dreijahresperiode haben.

zu 2.15

Der Gemeinderat wiederholt hier ausschliesslich bereits Gesagtes. Ich verweise auf meine Aus-führungen in meiner Beschwerde ans BG vom 6.6.2017 und die beigelegten Audioaufnahmen (Act. 46), die ich bereits vor dem Urteil des VG eingefordert hatte und welche mir erst am 1.5.2017 überreicht wurden. Die Aussagen darauf sind klar und entsprechen meiner Darstel-lung.

Die Aussage des Gemeindepräsidenten in der Überleitung zum Traktandum war absolut unnö-tig, persönlich gefärbt und unrichtig.

Die Aussage des VG dazu, die Aussage liesse sich in der Audioaufnahme nicht finden, ist un-zutreffend und willkürlich.

Die Aussage des Gemeindeschreibers war in weiten Teilen schlichtweg falsch.

Dies wiegt insofern schwer, da während der a.o. Gemeindeversammlung, nachts um 00:50h, die vom Gemeindeschreiber **falsch zitierte Ø-Zahl** aus dem geheimen PwC Gutachten nicht überprüft oder in Frage gestellt und somit auch nicht dementiert werden konnte.

Wäre ein Durchschnittswert und die Benchmark-Spanne bereits öffentlich in den Memorials publiziert gewesen, hätte man diesen Aussagen bereits früher oder mit einem Votum entgegen können. **So nicht**.

Die demokratische Chancengleichheit war nicht gewährleistet, und diese muss beiden Parteien gleich lange Spiesse geben (BV Art. 2, Abs.3).

Dies ist ein grundsätzlicher Mangel bei Verwendung von massgebenden Informationen aus geheimen und nicht öffentlichen Unterlagen. Die Informationen wurden unterdrückt und bewusst zurückgehalten.

zu 3.

Entgegen der Auffassung des Gemeinderats sind diverse Fehler, Falschaussagen, Unregelmässigkeiten aufgetreten. Mit Verweis zu „zu Punkt 2.14 – Gemeindeschreiber CHF 0.57 pro Tonne“ muss den Aussagen des Gemeinderats zur „*Seriosität*“ seiner eigener Arbeit nochmals deutlich widersprochen werden.

Ich bin der festen Überzeugung, dass das Resultat der Abstimmung anders lauten würde, wenn alle gerügten Punkte korrekt behandelt worden wären.

Ich fasse diese nochmals kurz zusammen:

Falsch und unstimmg sind die Aussagen:

- Neuer Abbaupreis entspricht dem Preis in den bisherigen Verträgen.
- Neuer Vertrag entspricht weitgehend dem alten Vertrag. (Anm. Wesentliche Teile fehlen ganz: Staffelung der Preise, resp. obere Abbaupreisgrenze, m³ abgebautes Material)
- Gemeindeschreiber gibt im Votum falschen Ø-m³-Preis an. (ist Tonnenpreis, wie nun nachträglich auf Grund der Stellungnahme des Gemeinderats festgestellt werden konnte)

Fehlende Informationen:

- keine klare Vertragsdauer kommuniziert
- keine Informationen aus PwC Gutachten (Benchmark: Durchschnittspreis m³, Preisspanne (Benchmark-Spanne) → dies sind und waren keine „Geheiminformationen“.

- bestehende Verträge nicht öffentlich aufgelegt (keine Vergleichsmöglichkeiten)

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Abstimmung aufzuheben, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten erheblich sind und sie das Ergebnis beeinflussen haben könnten.

„Die Beschwerdeführenden müssen in einem solchen Falle allerdings nicht nachweisen, dass sich der Mangel auf das Ergebnis der Abstimmung entscheidend ausgewirkt hat; es genügt, dass nach dem festgestellten Sachverhalt eine derartige Auswirkung im Bereich des Möglichen liegt. Mangels einer ziffernmässigen Feststellbarkeit der Auswirkung eines Verfahrensmangels ist nach den gesamten Umständen und grundsätzlich mit freier Kognition zu beurteilen, ob der gerügte Mangel das Wahl- oder Abstimmungsergebnis beeinflussen haben könnte. Dabei ist auch die Grösse des Stimmenunterschiedes, die Schwere des festgestellten Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen der Abstimmung mit zu berücksichtigen“
(BGE 130 I 290 E. 3.4 S. 296).

In Rechtskommentaren wird diese Sicht der Dinge gestützt.

Jeanne Ramseyer, „Zur Problematik der behördlichen Information im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen“, Basel 1992, § 7, I, S. 93):

Stellt das Bundesgericht Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung fest, die das Ergebnis beeinflussen haben können, so hebt es die betreffende Abstimmung auf. Dabei verlangt es nicht, dass der oder die Stimmberechtigte den Nachweis dafür erbringt, dass die gerügten Unregelmässigkeiten das Abstimmungsergebnis tatsächlich beeinflussen haben; es entspricht dem Begehren um Aufhebung der Abstimmung vielmehr schon dann, wenn die tatsächlichen Begebenheiten eine unzulässige Beeinflussung als möglich erscheinen lassen. (BGE 102 Ia 268 E. 3; 101 Ia 240; 98 Ia 621: 97 I 663.)

Pierre Tschannen, „Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, Bern, Ausgabe 2007, § 48, S. 621, Ziff. 49, präzisiert diesbezüglich betreffend Stimmenunterschied und hält dazu fest:
„Im Übrigen gilt: Je grundsätzlicher der Mangel erscheint, desto weniger kann es auf den Stimmenunterschied ankommen. Die Wiederholung des Urnenganges hat dann vor allem den Sinn, die Zweifel an der Legitimation des Ergebnisses zu beseitigen und das Vertrauen in den demokratischen Prozess wiederherzustellen.“

Jeanne Ramseyer, „Zur Problematik der behördlichen Information im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen“, Basel 1992, S. 44, Ziff. 3 b) umschreibt eine unerlaubte behördliche Beeinflussung in einem Abstimmungskampf wie folgt:

„Eine solche Beeinflussung wäre jedoch dann anzunehmen, wenn den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ausschlaggebende Entscheidungsgrundlagen vorenthalten würden, für die sie in der Vorlage selbst keine Anhaltspunkte finden können und ihnen so ein falsches Bild über Zweck und Tragweite gegeben würde.“

Michel Besson, „Behördliche Information vor Abstimmungen“, Bern 2003, S.

253 präzisiert die Anforderungen an die Abstimmungserläuterungen wie folgt:

„An Abstimmungserläuterungen wird m.E. zu Recht nach der Praxis ein besonders strenger Massstab bezüglich der Sachlichkeit im Allgemeinen und der Ausgewogenheit im Besonderen gelegt. In der Praxis bedeutet dies, dass von den Behörden ein besonders hohes Mass an Sorgfalt bei der Ausarbeitung der Erläuterungen verlangt wird.“

Was die Sachlichkeit von Abstimmungserläuterungen betrifft, hält Michel Besson, a.a.O., S. 261 fest:

„Abstimmungserläuterungen müssen stets sachlich bleiben, dies bedeutet insbesondere, dass Tatsachen richtig dargestellt werden, unsichere Tatsachen als solche erkennbar sind, weiter dass Inhalt, Zweck und Folgen der Vorlage sachlich bewertet werden und das die behördliche Information insgesamt kohärent bzw. widerspruchsfrei ist.“

Weiter stellt Michel Besson, a.a.O., Ziff. 6 a), S. 193 unmissverständlich fest:

„Verboten ist insbesondere des Verschweigens entscheidrelevanter Informationen.“

Ich bin zur festen Überzeugung gelangt, dass in diesem Fall die Abstimmungsfreiheit eindeutig und klar verletzt worden ist.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Abstimmungserläuterungen als Informationsmittel, wie der Gemeinderat selbst betont (Act. 18, Seite 2, mittlerer Abschnitt), muss von einer erheblichen, wesentlichen Beeinflussung der Stimmbürger durch die falsche, unvollständige und einseitige Darstellung in den beiden Memorials ausgegangen werden.

Dazu die doppelt **inkorrekte Aussage** des Gemeindeschreibers als **einzig** Information zum PwC Gutachten an dieser a.o. Gemeindeversammlung, die zu diesem Zeitpunkt nicht verifizierbar und bestreitbar war.

Hätten die Stimmbürger die Desinformation betreffend den Zahlen innerhalb des besagten PwC Gutachtens und des Votums nur **ansatzweise ahnen** können, und wären die Unter-

schiede bestehender Vertrag **vs** neuer Vertragsentwurf bekannt gewesen, wären bestimmt auch Fragen aufgetaucht.

Es liegt somit im Bereich des Möglichen, dass bei korrekten, vollständigen und sachlich ausgewogenen Information über dieses PwC Gutachten und die Verträge die Kompetenz zum Vertragsabschluss nicht einfach auf den Gemeinderat übertragen worden wäre.

Folgende Dokumente wurden mir vorenthalten und dadurch das rechtliche Gehör verweigert (Art. 29, Abs. 2 BV):

- PwC Gutachten in Kopie zwecks tieferen Prüfung durch eigenen Experten
- Adressen der Firmen im „nahen Ausland“
- Mailverkehr KFN-PwC betr. Auftragserteilung
- Neue Planung der Abbaukubaturen KFN (Act.42) (kurz vor VG Urteil erhalten, keine Möglichkeit zur Stellungnahme ans VG)
- Audioaufnahmen der a.o. Gemeindeversammlung mit Voten (kurz vor VG Urteil erhalten, keine Möglichkeit zur Stellungnahme ans VG)

Folgende Aussagen und Begründungen der Vorinstanzen sind willkürlich (Art. 9 BV):

- PwC Gutachten sei in sich schlüssig, keine Mängel etc. feststellbar
- Aufführung der Informationen aus dem PwC Gutachten in den beiden Memorials
- korrekt wiedergegebene Abstimmungserläuterungen
- Jahresperiode in bestehendem Abbauvertrag
- Abbaupreis in Vertragsentwurf ist gleich wie bestehendem Vertrag (CHF 1.20)
- Abbaugrenze wird in Zukunft nicht erreicht werden
- Abbaugrenze sei nicht Ausschlag gebend
- kein Kapazitätsausbau der KFN
- Kies- und Schotterabbau sei unerheblich
- Abgabepflichtiger Anteil sei 40 %
- die Aussage des Gemeindepräsidenten sei nicht in Audiofile zu finden

Zudem gebietet bereits die behördliche Falschaussage, resp. Irreführung der Folgeinstanzen durch die Gemeindebehörde, die Rückweisung an die Vorinstanz.

Schlusswort

Weshalb sich der Gemeinderat so vehement gegen eine Rückweisung, resp. Wiederholung des Traktandums stellt, ist rational nicht nachvollziehbar. Das undurchsichtige Verhalten stärkt das Vertrauen in die Vorsteherschaft der Gemeinde nicht.

Der Abschluss eines solchen Vertrags obliegt gestützt auf Art. 11, Abs. 1, lit. j und k der Gemeindeordnung Glarus der Gemeindeversammlung. Die Kompetenzdelegation an den Gemeinderat war nicht angebracht. Die angegebenen Begründungen „[...] spart Zeit, ist sachlich praktikabel und aufgrund der durchgeführten Verhandlungen inhaltlich angezeigt. [...]“ (Memorial, Act. 3) sind ebenso willkürlich.

Aufgrund des mir vorenthaltenen Mailverkehrs zwischen KFN - PwC, ist davon auszugehen, dass die Verhandlungen weitgehend durch die KFN geführt worden sind.

Zeit ist kein Faktor. Die KFN hat noch 8 – 10 Jahre Reserven bei den beiden Ressourcen Troskalk-Gestein und Quintnerkalk-Gestein. (Planung GEOTEST, Bericht (Act. 20), Anhang 8 (Act. 43) sowie Beschwerdeantwort DVI an VG (Act. 35)).

Wie ausreichend bewiesen, stimmen die Grundlagen für diesen Entscheid nicht und lassen deutliche Fragen offen, die vorab geklärt werden müssen. Es geht schlussendlich um ein Geschäft und Vertragswerk, das über eine sehr lange Zeit, d.h. über Generationen dauern wird und entsprechend guter Vorbereitung sowie gründlichen, sauberen und transparenten Abklärungen bedarf.

Ich frage mich offen, in wieweit sich der Gemeinderat bei seiner Argumentation von den rein wirtschaftlichen Interessen der KFN leiten lässt, anstatt sich für seine Bürger zu wehren und sich für eine gerechtere Ausgleichsabgeltung zu Gunsten der Gemeinde einzusetzen.

Durch eine, den inländischen Gegebenheiten angepasste, klare und für alle Beteiligten faire Abbauentschädigung, könnten in die Gemeindekasse innerhalb von 50 - 70 Jahren ca. 5 - 7 Mio. CHF zusätzlich fließen. Dies, ohne die wirtschaftliche Basis der Firma KFN zu gefährden.

Fehler in Verfahren und Aussagen passieren, das ist verzeihbar. Unglaublich wird man, wenn man offensichtliche Fehler und Mängel zu vertuschen versucht, Argumente verdreht, Fakten zurückhält. Dies darf nicht weiter passieren, denn das schwächt den Glauben und das Vertrauen in unsere Demokratie. Wenn die Judikative hier nicht einschreitet und rügt, dann kann dies wie eine allgemeine Toleranz von unrichtigen Behördenaussagen an zukünftigen Gemeindeversammlungen oder an der Landsgemeinde, wenn nicht sogar als Aufruf zu weiteren Falschaussagen, verstanden werden. Das wäre ein fatales Zeichen. Die Grenze zwischen „was ist ungenau“ und „was ist unwahr“ ist klar und unmissverständlich zu ziehen. Auch darum geht es hier.

Mit ihrem Verhalten an der a.o. Gemeindeversammlung und während des laufenden Verfahrens haben Vorsteherschaft und der Gemeinderat diesbezüglich mein Vertrauen erschüttert. Ja, sie haben das Mandat für die Besorgung dieses Geschäfts m.E. definitiv verspielt. Es gehört vor die Bürgerschaft.

Durch eine Zweit-Beurteilung der Vertrags- und Preissituation sowie einer Wiederholung besagter Abstimmung an einer zukünftigen Gemeindeversammlung zu einem vormitternächtlichen Zeitpunkt und mit neuem Kenntnisstand, hätten wir die grosse Chance, zu einer für alle Beteiligten wirklich guten Lösung zu kommen.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren. Ich ersuche Sie daher, auf meine Beschwerde einzutreten, meinen Rechtsanspruch zu schützen und meinen Rechtsbegehren, wie in der Beschwerde formuliert, stattzugeben.

Freundliche Grüsse

Andreas Schlittler, Landrat